Anlage 4

Ablaufschema zum Jugendstrafverfahren

Straftat

(im Alter von 14-20 Jahre)

Polizei

(Ermittlungs-verfahren)

Polizeiliche Mitteilung

Jugendhilfe im Strafverfahren

Einschaltung der Jugendhilfe im Strafverfahren vor Erlass eines Haftbefehls (Haft-entscheidungshilfe)

Haftrichter

(entscheidet über Haft z. B. bei Fluchtgefahr)

U-Haft

In Justiz-vollzugsanstalt

Jugendhilfe im Strafverfahren

Kontaktaufnahme mit dem Beschuldigten / der Familie
Ziele:
-Vermeidung von U-Haft
-Einleitung päd. Maßnahmen
-Vorbereitung zur Hauptverhandlung

Staats-anwaltschaft

(Entscheidet über Anklage-erhebung)

Diversion:

Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens durch StA mit/oder ohne Auflagen

Jugendhilfe im Strafverfahren

Möglichkeit der Kontaktaufnahme zum / zur Beschuldigten, seiner / ihrer Familie und anderen sozialen Diensten.
Ziel:
Durch Einleitung pädagogischer Maßnahmen (z.B. Täter/Opfer Ausgleich, Entschuldigung beim Geschädigten, Schadenswiedergutmachung), die Einleitung eines Strafverfahrens entbehrlich zu machen (Diversion)

Bei Bedarf Kontakt-aufnahme mit anderen sozialen Diensten z. B.
-Sozialstationen (allgem. Sozialdienst)
-Kinder-, Jugend-, Eltern-Beratung
-Drogenberatung
-Therapieeinrichtungen
-Kinder und Jugendheime
-Arbeitsamt
-Jugendhäuser
-Beratungsstellen für Arbeitslose

Anklage-schrift

Jugendhilfe im Strafverfahren

1. Kontaktaufnahme
   -zum / zur Beschuldigten
   -Familie oder sonstige Bezugsperson
   -allgem. Sozialdienst
   -Schule
   -Arbeitgeber
2. Erstellung eines Berichtes für das Jugendgericht über Lebenslauf, aktuelle Situation, Perspektiven, Tathintergründe, Vorschlag zur Art der pädagogischen Maßnahme oder Anregung zur Diversion
3. Bei Bedarf Einleitung pädagogischer Maßnahmen.

Gericht

(Amtsgericht / Landgericht)

Diversion:

Möglichkeit der Einstellung des Ver-fahrens durch den Richter mit der Zustimm-ung durch die StA mit / oder ohne Auflagen

Haupt-verhandlung

(vor Einzel-richter / Jugend-schöffengericht / Jugendkammer)
Unter Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren, als Unterstützung für den Beschuldigten und das Jugendgericht

Diversion:

Möglichkeit der Einstellung des Ver-fahrens durch den Richter mit der Zu-stimmung durch die StA mit / oder ohne Auflagen

Urteil

Gemäß Jugendstrafrecht

Ambulante Maßnahmen
Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren: Vermittlung, Begleitung und Überwachung gerichtlicher Anordnungen

Weisungen
-Betreuungsweisung
-Teilnahme am sozialen Trainingskurs
-Teilnahme am Verkehrsseminar oder Erste Hilfe
-Ableistung gemeinnütziger Arbeit
-Kontakt zu Beratungsstellen
-Täter/Opfer Ausgleich
-u.v.a.

Auflagen
-Schadenswiedergutmachung
-Geldauflage an gemeinnützige Einrichtungen
-Arbeitsleistungen
-sich bei dem Geschädigten entschuldigen

Hilfe zur Erziehung
-soziale Gruppenarbeit
-Betreuungshelfer
-Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen
-sozialpädagogische Einzel-betreuung
-Nachbetreuung bei jungen Volljährigen

Stationäre Maßnahmen
Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren: Bleibt mit den Jugendlichen / Heranwachsenden in Verbindung

Hilfe zur Erziehung
-Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Jugendarrest

Therapie

Jugendstrafe
- Zur Bewährung
- Jugendstrafanstalt